



## Beiblatt "Steuerpflichtige Projekte"

Sehr geehrte(r) Projektverantwortliche(r),

Ihr Drittmittelprojekt wurde als umsatzsteuerpflichtig eingestuft. Für die buchhalterische Behandlung bestehen nachfolgende besondere Anforderungen.

### 1. Mittelanforderungen

Projektmittel müssen immer mit einer Rechnung angefordert. Rechnungen unterliegen strengen gesetzlichen Formvorschriften. Diese Formvorschriften, insbesondere die Rechnungsnummernvergabe, sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf jeden Fall einzuhalten. Deshalb werden Rechnungen an Drittmittelgeber zentral von der Drittmittelverwaltung gestellt.

Bitte senden Sie Ihre Zahlungsanforderung mit den für den Drittmittelgeber erbrachten Leistungen an die Drittmittelverwaltung. Dort wird eine Forderung gegenüber dem Drittmittelgeber, entsprechend einer der obigen Formvorschriften entsprechende Rechnung, gebucht und der Geldeingang überwacht. Liegt keine Anforderung vor können wir keine Gutschrift auf Ihr Projektkonto vornehmen.

Folgende Reihenfolge ist zwingend einzuhalten:

1. Erstellen einer Zahlungsanforderung mit den erbrachten Leistungen
2. Versand der Zahlungsanforderung an die Drittmittelverwaltung
3. Gutschrift des Geldeingangs auf Projektkonto entsprechend der gebuchten Forderung

### 2. Mittelverwendung

Aufwendungen für ein steuerpflichtiges Projekt sind grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt. Das hat zur Folge, dass die in den Aufwandsrechnungen offen ausgewiesene und zu zahlende Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet wird. Aufwendungen werden demnach dem Projekt nur mit dem Nettobetrag belastet.

#### Wichtiger Hinweis:

Bei Investitionsgütern deren Nutzungsdauer länger als die Projektlaufzeit sind und anschließend in nicht umsatzsteuerpflichtige Projekte weitergenutzt werden, wird nur ein anteiliger Vorsteuerabzug gemacht.

### 3. Haftungsinformation

**Aufwendungen und Investitionen, die nicht für ein steuerpflichtiges Projekt angefallen sind, über steuerpflichtige Projekte abzurechnen um einen Vorsteuerabzug zu erreichen, erfüllt der Tatbestand der Steuerverkürzung bzw. Steuerhinterziehung.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vorsteuerabzug nur geltend gemacht werden darf, wenn die Aufwendungen auch tatsächlich dem steuerpflichtigen Projekt zuzurechnen sind. Wird eine Auszahlungsanordnung als sachlich und rechnerisch richtig unterzeichnet, ist dieser Sachverhalt mit zu prüfen.**

**Darüber hinaus hat der Projektverantwortliche in der „Anzeige von Zuwendungen und Forschungsaufträgen Dritter“ die Verantwortung für die korrekte Verfahrensweise beim Vorsteuerabzug mit Unterschrift zu bestätigen.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hammerl (383-9779) aus der Finanzbuchhaltung gerne zur Verfügung.